

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL GG250029 vom 18. November 2025

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_GG250029

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL GG250029 du 18 novembre 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL GG250029 del 18 novembre 2025

Erwägungen

E. 15

August 2025 (act. 38) wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den

E. 18

November 2025 vorgeladen. Zugleich wurde ihnen Frist angesetzt, um Beweis- anträge zu stellen bzw. ihre Zivilansprüche zu beziffern und zu begründen. Wäh- rend keine Beweisanträge gestellt wurden, begründete und bezifferte der Privatklä- ger mit Eingabe vom 9. September 2025 (act. 40) seine Zivilansprüche fristgerecht. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. November 2025 wurde der Beschuldigte einvernommen (Prot. S. 6 ff.), worauf sich das Verfahren als spruchreif erwies. Das

- 4 - Urteil wurde den anwesenden Parteien in Anwendung von Art. 84 Abs. 1 StPO glei- chentags mündlich eröffnet, kurz begründet und im Dispositiv ausgehändigt (Prot. S. 23).

Der Anklägerin wurde es im Anschluss an die Hauptverhandlung zu- gestellt. II.

Prozessuales 1. Für die angeklagte fahrlässige Körperverletzung ist nach Art. 125 Abs. 1 StGB ein Strafantrag im Sinne von Art. 30 ff. StGB erforderlich, damit das Gericht das Strafverfahren fortführt. Die Strafanträge wurden fristgerecht von beiden Ge- schädigten gestellt und liegen bei den Akten (act. 11/6 und act. 13/1). 2. Für die nachfolgenden

Ausführungen sind unter anderem Berichte von Spi- tälern zu würdigen, die unter das Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 171 StPO fallen. Diese Beweise dürfen im Strafverfahren nur dann verwertet werden, wenn eine der Voraussetzungen nach Art. 171

Abs. 2 StPO vorliegt. Vorliegend haben sowohl der Beschuldigte als auch der Privatkläger sowie der Geschädigte C._____ die jeweiligen Gesundheitsfachpersonen vom

Berufsgeheimnis entbunden (act. 11/3, act. 12/2, act. 13/3), so dass die Berichte der

jeweiligen Spitäler verwer- tet werden dürfen. III. Sachverhalt 1. Vorbemerkungen 1.1. Das Gericht prüft, ob sich der Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift um- schrieben ist,

tatsächlich zugetragen und die beschuldigte Person die Vorausset- zungen der angeklagten Taten tatsächlich erfüllt hat. Dabei würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus

dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung und ist nicht an die rechtliche

Würdigung in der Anklage gebunden (Art. 10 Abs. 2 StPO und Art. 350 StPO). 1.2. Gemäss

der aus Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 9 und Art. 32 Abs. 1 BV flies- senden und in Art. 10 StPO verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum ge- setzlichen Nachweis seiner

Schuld zu vermuten, dass der einer strafbaren Hand-

- 5 - lung Beschuldigte unschuldig ist (BGE 120 Ia 31 E. 2b; BGE 127 I 38 E. 2a). Diese Unschuldsvermutung wirkt sich als Beweislast- und Beweiswürdigungsregel aus: Der Staat

hat der beschuldigten Person im Strafurteil die Voraussetzungen der Strafbarkeit

nachzuweisen. Misslingt der Tatnachweis, muss ein Freispruch erfol- gen. Bei der

Würdigung des Beweisereignisses muss der Richter im Zweifel zu- gunsten des Beschuldigten entscheiden. Nach Art. 10 Abs. 3 StPO darf er sich nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung vernünftige Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 120 Ia 31 E. 2c; BGE 127 I 38 E. 2a). Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn nach der Beweiswürdi- gung relevante Zweifel daran verbleiben, welcher von mehreren in Frage kommen- den Geschehensabläufen sich verwirklicht hat (WOHLERS, Schulthess Kommentar StPO, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 10 N 12). Der Richter muss bei einem Schuld- spruch persönlich davon überzeugt sein, dass der Beschuldigte den Tatvorwurf ver- wirklicht hat. Diese Überzeugung muss objektivierbar sowie nachvollziehbar sein und auf einer umfassenden Auswertung des entscheiderelevanten Beweismaterials beruhen (JOSITSCH/SCHMID, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl. Art. 10 N 2 ff.; GULDE- NER, Beweiswürdigung und Beweislast, S. 7; ZR 72 Nr. 80; BGE 124 IV 86 E. 2a; BGE 120 Ia 31 E. 2c). Der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet es, dass die Überlegungen ge- nannt werden, von denen sich das Gericht leiten lässt und auf welche es sich bei seiner Entscheid abstützt. Nicht erforderlich ist hierbei, dass sich das Gericht in der Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und je- des einzelne Vorbringen der Parteien ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sich das Gericht auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. hierzu STOHNER, Basler Kommentar, StPO, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 81 N 9, m.H.). 2. Grundsätze der Aussagenwürdigung Bei der Beurteilung von Aussagen ist deren Glaubhaftigkeit für die Beurtei- lung, ob sich der behauptete Sachverhalt zugetragen hat oder nicht, bedeutsam. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen ist zu prüfen, ob diese in den

- 6 - wesentlichen Punkten Widersprüche enthalten, oder ob sie in ihrem Kerngehalt stimmig, in sich logisch und schlüssig sind sowie ob sie mit Sachbeweisen verifiziert werden können. Für die Realitätsbezogenheit von Aussagen sprechen Kriterien wie Detailreichtum und Originalität im Sinne von Einzigartigkeit sowie das Fehlen von Lügensignalen wie Strukturbrüche in Aussagen, plakative Darstellungen und Über- treibungen sowie Kargheit in Bezug auf Begleitumstände (vgl. zum Ganzen BEN- DER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 4. Aufl., 2014, Rz. 313 ff.; BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 1985, S. 53 ff.; DITTMANN, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/97, S. 28 ff.; KAUFMANN, Beweisführung und Beweiswürdigung, Zürich/St. Gallen 2009, S. 207 ff.). 3. Grundsachverhalt 3.1. Die Anklägerin umschreibt den dem Beschuldigten zur Last gelegten Sach- verhalt zusammengefasst wie folgt (act. 36 S. 2): Der Beschuldigte sei mit vor- schriftsgemässer Geschwindigkeit auf dem Normalstreifen gefahren und habe sei- nen Lieferwagen sodann unvermittelt vom Normalstreifen auf die Überholspur ge- lenkt und dabei den sich von hinten nähernden Privatkläger übersehen. Aufgrund dessen sei es zu einer Kollision gekommen, woraus ein Sachschaden an beiden Fahrzeugen sowie Verletzungen des Privatklägers und seines Beifahrers resultier- ten. 3.2. Dieser Grundsachverhalt ist im Grundsatz unbestritten geblieben. Zwar hat der Beschuldigte im Verlauf der Strafuntersuchung zunächst bestritten, einen Spur- wechsel durchgeführt zu haben (act. 4/2 F/A 29 und 34), und machte anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Privatkläger und an der Hauptverhandlung dazu keine Ausführungen mehr (act. 4/6 S. 5 f., Prot. S. 10 ff.), sein Verteidiger an- erkannte diesen Grundsachverhalt allerdings (Prot. S. 14). Dies fügt sich denn auch nahtlos in die weiteren Untersuchungsergebnisse ein und

passt insbesondere zu den konstanten Aussagen des Privatklägers (act. 4/1 F/A 42, act. 4/6 S. 4 f.), dem Fahrzeugprüfbericht der Kantonspolizei Zürich (act. 10/1) und dem Spurenbbericht des Forensischen Institutes Zürich (act. 6/1). Es ist damit erstellt, dass der

- 7 - Beschuldigte einen Spurwechsel vorgenommen hat und in der Folge auf der Überholspur mit dem Privatkläger kollidierte. 4. Geschwindigkeit des Privatklägers 4.1. Umstritten ist demgegenüber, wie schnell der Privatkläger kurz vor dem Unfallereignis gefahren ist. Dieser erklärte anlässlich seiner Einvernahme, dass er – der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zum Trotz – mit ca. 140 km/h gefahren sei (act. 4/1 F/A 34; act. 4/6 S. 4). Dies brachte er gleichermassen anlässlich der Hauptverhandlung vor und fügte bei, dass er durch einen Strafbefehl für die Geschwindigkeitsüberschreitung in dieser Höhe rechtskräftig verurteilt sei, weswegen diese Geschwindigkeit als erstellt zu gelten habe (Prot. S. 18 f.). Die Aussagen der Auskunftsperson D._____ seien demgegenüber aufgrund seines Alters und seiner fehlenden Expertise nicht zu glauben (Prot. S. 17 f.). 4.2. Der Beschuldigte brachte seinerseits bereits in der polizeilichen Einvernahme die Vermutung zum Ausdruck, dass der Privatkläger deutlich schneller unterwegs gewesen sei und erwähnte in diesem Zusammenhang 150 bis 160 km/h (act. 4/2 F/A 36). Sein Verteidiger brachte anlässlich der Hauptverhandlung vor, die Staatsanwaltschaft sei zunächst von einem Raserdelikt ausgegangen und es sei auch angesichts der Unfallfolgen von einer Geschwindigkeit von über 180 km/h auszugehen (act. 45 S. 2, Prot. S. 13). Nach dem Grundsatz in dubio pro reo sei von der für den Beschuldigten günstigeren Sachverhaltsvariante auszugehen (Prot. S. 14 f.). Die dem Strafbefehl zugrundeliegenden 140 km/h seien darüber hinaus nicht massgebend für vorliegendes Verhalten, denn diese seien in dubio pro reo zugunsten des Privatklägers in dessen Strafverfahren festgelegt worden, im hiesigen Verfahren sei der Sachverhalt allerdings in dubio pro reo zugunsten des Beschuldigten zu erstellen (Prot. S. 20). Der Auskunftsperson D._____ sei überdies zu attestieren, dass er als erfahrener Autofahrer Geschwindigkeiten einschätzen könne (Prot. S. 20). 4.3. Neben den Aussagen der Parteien können in Bezug auf die gefahrene Geschwindigkeit des Privatklägers die Aussagen der Auskunftsperson D._____ als Beweismittel verwendet werden. Dieser gab an, von einem schwarzen VW Golf mit

- 8 - ca. 170 km/h überholt worden zu sein, was ihn zur Aussage bewogen habe, dass der Fahrer des VW Golfs seinen Führerausweis demnächst abzugeben hätte (act. 4/5 F/A 4). Weiter schätzte er die Geschwindigkeit des VW Golf als extrem schnell ein und erkannte zwei junge Männer als Insassen des Fahrzeugs (act. 4/5 F/A 9 und 13). 4.4. Es kann nach dem Dargestellten nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Privatkläger lediglich mit einer Geschwindigkeit von ca. 140 km/h unterwegs gewesen ist. Zwar gibt er diese gefahrene Geschwindigkeit in der gesamten Strafuntersuchung konstant an, allerdings ist anzunehmen, dass der Privatkläger – um die Rechtswidrigkeit der von ihm gefahrenen Geschwindigkeit wissend und aus diesem Grund mit einer Strafuntersuchung rechnend – zu seinem eigenen Vorteil eine tiefere Geschwindigkeit angegeben hat. Ebenso kann aus dem Strafbefehl nicht mit Sicherheit auf die effektiv gefahrene Geschwindigkeit geschlossen werden, liegen doch keine eindeutigen objektiven Beweismittel – wie etwa eine Auswertung des Fahrzeuges des Privatklägers oder eine Geschwindigkeitsmessung – vor und ergibt es sich aus den dargestellten Rechtsgrundlagen, dass im Strafverfahren gegen den Privatkläger vom für ihn günstigeren Sachverhalt ausgegangen werden musste. Dies ist offensichtlich auch geschehen, wurde dem Privatkläger im Strafbefehl doch lediglich eine Geschwindigkeitsüberschreitung von netto ca. 29 km/h zur Last gelegt (act. 27 S. 3). Es

kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass der Privatkläger wesentlich schneller als mit den von ihm angegebenen 140 km/h gefahren ist, handelt es sich beim Unfallort doch um eine gerade, übersichtliche Strecke und gibt der Privatkläger selbst an, zu spät gewesen zu sein (act. 4/1 F/A 42). Zudem erklärten wie dargestellt sowohl der Beschuldigte in der polizeilichen Einvernahme als auch die Auskunftsperson D._____, dass der Privatkläger deutlich schneller gefahren sein müsse. Auch diese Aussagen erweisen sich grundsätzlich als nachvollziehbar geschildert. Nach dem Gesagten ist nicht zu erstellen, mit welcher Geschwindigkeit der Privatkläger tatsächlich gefahren ist. Nach den dargestellten Grundsätzen der Beweiswürdigung ist zugunsten des Beschuldigten entsprechend von einer stark überhöhten Geschwindigkeit von 160 bis 180 km/h auszugehen und der rechtlichen Würdigung ist dieser Sachverhalt zugrunde zu legen.

- 9 - 5. Zwischenfazit Der für vorliegendes Urteil massgebliche erstellte Sachverhalt ist damit folgender: Der Beschuldigte fuhr mit zulässiger Geschwindigkeit auf der Normalspur und setzte nach Setzen des linken Blinkers zu einem Spurwechsel an. Zugleich näherte sich der Privatkläger von hinten auf der Überholspur mit stark übersetzter Geschwindigkeit von 160 bis 180 km/h. Gleich nachdem der Spurwechsel erfolgt ist, kollidierten die beiden Fahrzeuge. IV. Rechtliche Würdigung 1. Mehrfache fahrlässige einfache Körperverletzung 1.1. Die Anklägerin würdigt das Verhalten des Beschuldigten als mehrfache fahrlässige einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB. 1.2. Nach dieser Bestimmung wird, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Dabei müssen die Voraussetzungen der einfacher Körperverletzung in derselben Weise wie beim Vorsatzdelikt nach Art. 123 Ziff. 1 StGB vorliegen (ROTH/KESHELAVA, Basler Kommentar StGB, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 125 N 1 f.). Eine Körperverletzung liegt bei einer mehr als bloss harmlosen Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder dem physischen Wohlbefinden vor (BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, Art. 123 N 3). Es muss sich dabei um Schädigungen handeln, die eine gewisse Behandlungs- und Heilungszeit erfordern (EGE, Annotierter Kommentar StGB, 2. Aufl., Bern 2025, Art. 123 N 1). Demgegenüber liegt eine Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB etwa bei Schürfungen vor, wenn diese in kurzer Zeit ausheilen (BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, Art. 123 N 4; TRECHSEL/GETH, Praxiskommentar StGB, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021, Art. 123 N 2). Nach der Rechtsprechung ist bei geringen Verletzungen das Ausmass des erlittenen Schmerzes entscheidend, ob die Verletzung als Tötlichkeit oder Körperverletzung zu qualifizieren ist (BGE 119 IV 1 E. 4a). Bei der heiklen Abgrenzung von

- 10 - Tötlichkeiten zur einfachen Körperverletzung kommt dem Sachgericht ein gewisser Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 189 E. 1.3, 119 IV 1 E. 4a). 1.3. Vorliegend trugen sowohl der Privatkläger als auch sein Mitfahrer, C._____, vom Unfall Verletzungen davon, die nachfolgend rechtlich einzuordnen sind: 1.4. Der Privatkläger gab bereits einen Tag nach dem Unfallereignis anlässlich der polizeilichen Einvernahme an, dass es ihm gut gehe, er nicht in weiterer ärztlicher Behandlung sei, keine Medikamente einnehme und dass er sich lediglich zur Abklärung im Spital befunden habe (act. 4/1 F/A 2 ff. und 109). In der Konfrontationseinvernahme gab er an, lediglich eine Schürfung erlitten und keinerlei Schmerzen im Brust- und Bauchraum verspürt zu haben (act. 4/6 S. 6). Dies deckt sich mit den gesundheitlichen Unterlagen des Privatklägers. Aus dem provisorischen Austrittsbericht des Spitals Uster (act. 11/3) ergibt sich, dass die Aufnahme lediglich der Überwachung diene, welche unauffällig ausfiel, und dass dem Privatkläger Medikamente

verschrieben wurden, die er "bei Bedarf" einnehmen sollte. Weiter lässt sich dem ärztlichen Befund des Spitals Uster zuhanden der Anklägerin (act. 11/13) entnehmen, dass abgesehen von den Schürfungen keine Verletzungen festgestellt werden konnten. 1.5. Die Verletzungen, die der Privatkläger als Folge des Unfallereignisses erlitten hat, beschränken sich demnach auf Schürfungen. Aus den genannten Aktenstellen lässt sich nicht schliessen, dass diese minimalen Verletzungen nicht in kürzester Zeit ausgeheilt wären, oder dass eine über den überwachungshalber durchgeführten Spitaleintritt hinausgehende Behandlung erforderlich gewesen wäre. Dass nach einem zweifelsohne schweren Verkehrsunfall die Beteiligten eine Nacht in ärztlicher Überwachung verbleiben, ist keineswegs ungewöhnlich und vermag ebenso wenig wie das ausgestellte ärztliche Zeugnis belegen, dass der Privatkläger am Körper verletzt worden wäre. Im Gegenteil ist aus der Tatsache, dass er bereits einen Tag nach dem Unfallereignis über keine Schmerzen mehr klagte, zu schliessen, dass die Schürfungen den Bereich einer Tötlichkeit nach den darge-

- 11 - stellten Rechtsgrundlagen nicht überschritten haben. Es liegt demnach beim Privatkläger keine Körperverletzung vor. 1.6. Der Geschädigte C._____ wurde ebenfalls einen Tag nach dem Unfallereignis polizeilich einvernommen. Dabei gab er an, noch unter leichten Nackenschmerzen zu leiden, ansonsten gehe es ihm aber gut und er befinde sich weder in ärztlicher Behandlung noch nehme er Medikamente ein (act. 4/3 F/A 2 ff. und 61). Vom Spital Männedorf liegt überdies der Notfallbericht bei den Akten (act. 13/7), aus welchem hervorgeht, dass der Geschädigte bei Spitaleintritt keine Schmerzen angab, sich im Verlaufe der Untersuchung allerdings Schmerzen auf Druck am Kopf, neben der Wirbelsäule sowie im Thoraxbereich zeigten. Der Bericht schliesst mit der Feststellung, dass eine HWS ohne Traumafolgen vorliege – was maximal einer noch nicht als Körperverletzung zu würdigenden HWS ersten Grades entspricht – und dass dem Geschädigten Schmerzmittel verschrieben würden, die er nach Massgabe der Beschwerden einzunehmen hätte. 1.7. Auch daraus ergeht, dass keine eigentliche Körperverletzung vorliegt. Der Geschädigte litt offensichtlich bereits am Tag nach dem Unfall und unmittelbar nach Entlassung aus der Spital nur unter sehr geringen Schmerzen, nahm er doch keine Schmerzmittel zu sich. Weiter ergeht aus dem Dargestellten in keinsten Weise, dass der Geschädigte eine längerdauernde Heilungs- und Behandlungszeit hinnehmen musste. 1.8. Eine Körperverletzung liegt damit in beiden Fällen nicht vor. 2. Verkehrsregelverletzung 2.1. Abweichende rechtliche Würdigung 2.1.1. Vorliegend würdigt die Anklägerin den dem Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalt als fahrlässige Körperverletzung. Aus Art. 350 Abs. 1 StPO ergibt sich allerdings, dass das Gericht nicht an die in der Anklageschrift vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden ist. Würdigt es den Sachverhalt abweichend von der Anklageschrift, hat es diesen Umstand allerdings nach Art. 344 StPO den an der Hauptverhandlung anwesenden Parteien zu eröffnen und ihnen Gelegenheit zur

- 12 - Stellungnahme zu geben. Diese Bestimmung stellt eine Konkretisierung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nach Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO dar (BSK StPO-WIPRÄCHTIGER, Art. 344 N 9). Die Eröffnung nach Art. 344 StPO kann aus diesem Grund unterbleiben, wenn die anwesenden Parteien im Rahmen der Parteiverhandlung Gelegenheit hatten, sich zu einer anderen rechtlichen Würdigung zu äussern (vgl. BSK StPO-WIPRÄCHTIGER, Art. 344 N 13). 2.1.2. Vorliegend ist die Anklägerin der Hauptverhandlung ferngeblieben und zählt demnach nicht zu den anwesenden Parteien,

denen eine abweichende rechtliche Würdigung zu eröffnen gewesen wäre. Die Verteidigung des Beschuldigten beantragt bereits einen Freispruch auch vom Vorwurf der Verkehrsregelverletzung bzw. eventualiter eine Einstellung des Verfahrens in Bezug auf diesen Tatvorwurf (act. 45 S. 1) und setzt sich im Weiteren auch inhaltlich mit dem Vorwurf der einfachen Verkehrsregelverletzung auseinander (Prot. S. 17). Dadurch hatte der an der Hauptverhandlung vertretene Privatkläger Gelegenheit, sich zu diesem abweichenden Tatvorwurf zu äussern. 2.1.3. Dem Gericht steht es demnach frei, den Sachverhalt entgegen der Anklageschrift als Verkehrsregelverletzung zu würdigen. 2.2. Einfache Verletzung der Verkehrsregeln 2.2.1. Nach Art. 90 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer eine Verkehrsregel verletzt. Art. 34 Abs. 3 SVG hält demgegenüber fest, dass der Fahrzeugführer, der seine Fahrtrichtung zum Wechsel des Fahrstreifens ändern will, auf die ihm nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen hat. Art. 44 Abs. 1 SVG bestimmt, dass auf Strassen, die in gleicher Richtung in mehrere Fahrstreifen unterteilt sind, der eigene Fahrstreifen nur verlassen werden darf, wenn dadurch der übrige Verkehr nicht gefährdet wird. Letztgenannte Norm beinhaltet eine Vortrittsregel (WEISSENBACHER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, Zürich/St. Gallen 2015, Art. 44 N 3, m.H.). Auch wenn Art. 44 Abs. 1 SVG als spezielle Norm angesehen werden kann, wirken die beiden Bestimmungen zusammen und werden von der Rechtsprechung auch regelmässig gemeinsam angewandt (Statt Vieler BGer 6B_892/2009 E. 3.1 f.; s. auch RINDLISBACHER, Basler Kommen-

- 13 - tar SVG, Basel 2014, Art. 44 N 23, m.H.). Nach Art. 90 Abs. 2 SVG liegt dagegen eine qualifizierte Verkehrsregelverletzung vor, wenn eine wichtige Verkehrsregel in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit anderer dadurch ernstlich gefährdet wird, während subjektiv ein rücksichtsloses oder sonstwie schwerwiegend regelwidriges Verhalten verlangt ist (BGE 131 IV 133 E. 3.2, m.H.). Sowohl Art. 34 Abs. 3 SVG als auch Art. 44 Abs. 1 SVG gelten nach der Rechtsprechung als wichtige Verkehrsregeln (BGer 6B_892/2009 E. 3.2). 2.2.2. Nach dem der Beurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ist der Beschuldigte mit einer (erlaubten) Geschwindigkeit von 100 km/h gefahren und hat nach Setzen des linken Blinkers einen Spurwechsel auf die Überholspur vorgenommen. In der Folge ist er mit dem Fahrzeug des Privatklägers kollidiert, welcher sich mit deutlich übersetzter Geschwindigkeit von hinten näherte. Zu beachten ist, dass sich der Unfall auf einem gerade verlaufenden Teil der Autobahn ereignete, auf welchem durch Blicke in Rück- oder Seitenspiegel weite Teile der dahinter liegenden Strasse überblickt werden können. Nach den dargestellten Rechtsgrundlagen war der Beschuldigte in dieser Situation vortrittsbelastet, d.h. er durfte erst zum effektiven Spurwechsel ansetzen, nachdem er sich vergewissert hatte, dass auf der Überholspur ausreichend Platz vorhanden ist und er die Verkehrsteilnehmer, die sich bereits auf dieser Spur befinden, nicht gefährdet. Aus den Schilderungen des Privatklägers und seines Beifahrers, C._____, geht hervor, dass der Beschuldigte sehr knapp vor deren Fahrzeug auf die Überholspur gewechselt haben muss. Aufgrund des sonstigen korrekten Verhaltens des Beschuldigten (gefahrlose Geschwindigkeit, Setzen des Blinkers vor dem Spurwechsel) ist nicht davon auszugehen, dass er mutwillig derart knapp vor einem weiteren Verkehrsteilnehmer einstritten wollte, sondern dass er das herannahende Fahrzeug schlicht übersehen hat. Dieses wahrzunehmen und dessen Geschwindigkeit korrekt einzuschätzen und einen Spurwechsel nur dann vorzunehmen, wenn nach den Umständen genügend Abstand gewahrt werden kann, gehört zu den Pflichten, die Art. 34 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 1 SVG dem Beschuldigten auferlegen. Diese hat er mit seinem

Verhalten verletzt. Deswegen ist er wegen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von - 14 - Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen. 2.2.3. Dadurch hat er wichtige Verkehrsregeln verletzt und – gerade angesichts der hohen Geschwindigkeiten, die auf Autobahnen gefahren werden dürfen – die Verkehrssicherheit anderer ernstlich gefährdet, womit objektiv sogar der Tatbestand einer qualifizierten Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt ist. Allerdings ist nach den Umständen kein rücksichtsloses oder sonstwie schwerwiegend regelwidriges Verhalten zu erblicken. Der Beschuldigte dürfte nicht vollkommen unvermittelt auf die Überholspur gewechselt haben, da er zuvor ja den Blinker gesetzt hat. Die Spiegelblicke wird er hingegen unterlassen oder zumindest ungenügend durchgeführt haben, ansonsten er die damit ohne weiteres einschätzbare Geschwindigkeit des herannahenden Fahrzeuges des Privatklägers nicht übersehen hätte. Dabei wird die deutlich übersetzte Geschwindigkeit des Privatklägers grossen Einfluss auf die falsche Wahrnehmung gehabt haben, weswegen aus der Fehlwahrnehmung bzw. aus dem Spurwechsel trotz des dafür nicht ausreichenden Abstandes nicht auf ein rücksichtsloses Verhalten des Beschuldigten geschlossen werden kann. Eine qualifizierte Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG scheidet demnach aus. 2.2.4. Die Verteidigung bringt vor, dass der Privatkläger durch seine deutlich übersetzte Geschwindigkeit den Unfall verursacht habe, da sich der Beschuldigte darauf verlassen dürfen, dass sich auch die Fahrzeuge auf der Überholspur an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Es greife vorliegend der Vertrauensgrundsatz und das geringe Verschulden des Beschuldigten werde kompensiert (Prot. S. 15 f.). Es ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass das schweizerische Strafrecht keine Schuldkompensation kennt (OGer ZH SB110466 E. 1.5). Die Verletzung von Verkehrsregeln eines Vortrittsberechtigten vermag den Vortrittsbeläten nur entlasten, wenn dieser sich selbst regelkonform verhalten hat und mit der Verkehrsregelverletzung des Vortrittsberechtigten nicht rechnen kann, weil diese derart ausserhalb der normalen Erfahrung liegt (BGE 106 IV 58 E. 1). Hier hat sich der Beschuldigte dadurch, dass er sich vor der Durchführung des Spurwechsels nicht vergewissert hat, ob die Überholspur frei ist bzw. ihm ausreichend Zeit und

- 15 - Raum bietet, um einen Spurwechsel vorzunehmen, gerade nicht verkehrsregelkonform verhalten, weswegen ihm eine Berufung auf den Vertrauensgrundsatz versagt bleibt. 2.2.5. Weiter bringt die Verteidigung vor, der einzige am Unfall Beteiligte, der gegenwärtig noch unter gesundheitlichen Einschränkungen zu leiden habe, sei der Beschuldigte, weswegen das Strafverfahren wegen Selbstbetroffenheit einzustellen sei (Prot. S. 17). Art. 54 StGB sieht vor, dass von einer Strafverfolgung oder einer Bestrafung abzusehen ist, wenn der Täter unter den unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre. Lehre und Rechtsprechung beschränken Art. 54 StGB allerdings auf Folgen, die mindestens einfache Körperverletzungen mit einer gewissen Erheblichkeit erreichen (BSK StGB-RIKLIN, Art. 54 N 16 ff., m.w.H.). Vorliegend gibt der Beschuldigte an, noch Beschwerden an Schulter und Brust zu haben, weswegen er sich in physiotherapeutischer Behandlung befinde, allerdings nehme er keine Schmerzmittel ein und bezeichnet sich selbst als gesund (Prot. S. 9). Nach diesen Darstellungen und in Würdigung des im Recht liegenden provisorischen Austrittsberichts des GZO Wetikon (act. 12/3), wonach der Beschuldigte nach zwei Tagen ohne wesentliche Verletzungen und ohne weitere Therapieanordnung habe entlassen werden

können, liegt keine Verletzungsintensität vor, die eine Bestrafung aufgrund einer Selbstbetroffenheit als unangemessen erscheinen liesse. 2.3. Fazit Der Beschuldigte ist nach dem Dargestellten der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Bei der Strafzumessung ist zunächst der Strafraum zu bestimmen. In diesem Rahmen misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschul-

- 16 - den wird nach der Schwere der Verletzungen oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder die Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung ist die sich in der Tat manifestierende kriminelle Energie. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht oder ein abgelegtes Geständnis (OFK StGB-HUG, Art. 47 N 6 ff. und Art. 48 N 4 und 6). Schweigen im Strafverfahren bzw. ein fehlendes Geständnis darf indessen nicht zu einer Straferhöhung führen (WOHLERS, Handkommentar StGB, 5. Aufl., Bern 2024, Art. 47 N 22). 2. Ist eine Tat mit Busse bedroht, so ist diese auf maximal Fr. 10'000.– festzusetzen (Art. 106 Abs. 1 StGB). Einen Mindestbetrag sieht das Gesetz hingegen nicht vor (BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 106 N 6). Für den Fall, dass eine Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, hat das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Busse und Ersatzfreiheitsstrafe sind nach den Verhältnissen des Täters zu bemessen, so dass dieser eine dem Verschulden angemessene Strafe erleidet (Art. 106 Abs. 3 StGB). Neben dem Verschulden sind zur Be-

- 17 - messung der Bussenhöhe insbesondere die finanziellen Verhältnisse des Täters massgebend (BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 106 N 21). 3. Eine Zuwiderhandlung gegen Art. 90 Abs. 1 SVG kann lediglich mit Busse bestraft werden. 4. Zur objektiven Tatkomponente ist zu sagen, dass eine nicht unerhebliche Schwere vorliegt. Der Beschuldigte hat eine wichtige Verkehrsregel nicht beachtet und eine elementare Vortrittsregel verletzt, indem er ohne sich genügend zu vergewissern, dass die Überholspur frei ist, auf diese gewechselt hat. Dies geschah zudem auf einer Autobahn, auf welcher hohe Geschwindigkeiten gefahren werden, was erfahrungsgemäss zu gravierenderen Folgen eines Unfalls führt. 5. In subjektiver Hinsicht ist die Tatschwere allerdings stark zu relativieren, denn der Beschuldigte handelte nicht vorsätzlich, sondern lediglich unbewusst fahrlässig. Er war sich der Gefährlichkeit seines Spurwechsels nicht gewahr, schätzte er doch die Geschwindigkeit des Privatklägers falsch ein. Mit anderen Worten lag es nicht in der Absicht des Beschuldigten, eine Gefahrenlage zu schaffen oder in Kauf zu nehmen, sondern es handelte sich um einen Augenblick der Unachtsamkeit. 6.

Die Täterkomponente ist dagegen neutral zu werten. Der Beschuldigte ist in intakte familiäre Strukturen eingebettet und geht einer geregelten Arbeit nach (vgl. act. 4/6 S. 8; Prot. S. 7 f.). Vorstrafen hat er zudem keine (act. 21/1). In Bezug auf seinen unvorsichtigen Spurwechsel zeigte er sich im Verlauf des ganzen Verfahrens nicht als geständig (vgl. act. 4/6 S. 5; Prot. S. 10 ff.). Die Gründe für die Aussagen des Beschuldigten, die dem mithilfe objektiver Beweise erstellten Sachverhalt zuwiderlaufen, können offenbleiben. Da das fehlende Geständnis dem Beschuldigten nicht zur Last gelegt werden darf, ist es unerheblich, ob er die Ereignisse verschweigen wollte oder er sie – wie von seiner Verteidigung vorgebracht (Prot. S. 13 und 15) – vergessen bzw. verdrängt hat. 7. Zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten, die für die Höhe der Busse zu berücksichtigen sind, ist festzuhalten, dass er monatlich Fr. 5'500.– sowie

- 18 - einen 13. Monatslohn erwirtschaftet. Damit hat er allerdings seine ganze Familie alleine zu versorgen, wobei er gegenwärtig noch zwei Kinder in seinem Haushalt hat, wovon eines noch minderjährig ist. Der Beschuldigte ist Eigentümer eines Hauses, das allerdings mit einer Hypothek belastet ist und das er selbst bewohnt (Prot. S. 7 f.). Seine finanziellen Verhältnisse erweisen sich damit als stabil, aber es erscheint lebensnah, dass sein Einkommen fast vollständig für die Lebenshaltungskosten der Familie verbraucht wird. 8. In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere, der Täterkomponente sowie der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erweist es sich als angemessen, die Busse für die einfache Verkehrsregelverletzung auf Fr. 200.– festzusetzen. Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen festzusetzen. VI. Zivilansprüche 1. Rechtsgrundlagen 1.1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (vgl. Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder sie freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. a und b StPO). Nach Art. 123 Abs. 1 StPO ist die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen. Die privatrechtlichen Haftungsgrundlagen sind dabei nur soweit darzulegen, als sie durch das Strafverfahren nicht offenkundig sind (vgl. BGE 146 IV 211 E. 3.1, m.H.). 1.2. Da der Beschuldigte und der Privatkläger zueinander nicht in einem vertraglichen Verhältnis stehen, ist für die Zivilansprüche das ausservertragliche Haftpflichtrecht massgebend. Nach Art. 41 Abs. 1 OR ist, wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, zum Ersatz desselben verpflichtet. Dabei muss ein Scha-

- 19 - den im Sinne einer unfreiwilligen Vermögensminderung, ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Schaden, Widerrechtlichkeit der Schädigung sowie ein Verschulden des Schädigers voraus (s. zum Ganzen ausführlich KESSLER, Basler Kommentar OR, 8. Aufl., Basel 2026, Art. 41 N 2c ff.). Etwaiges Selbstverschulden des Geschädigten stellt indessen einen Reduktionsgrund nach Art. 44 OR dar. Im Rahmen der Verschuldenshaftung ist als Folge das Verschulden des Schädigers demjenigen des Geschädigten gegenüberzustellen und es ist der Schaden anteilmässig zu verteilen (KESSLER, BSK OR, Art. 44 N 9). Ein anrechenbares Verschulden des Geschädigten liegt nach der Rechtsprechung unter anderem vor, wenn er durch überhöhte Geschwindigkeit einen Verkehrsunfall mitverursacht hat (BGE 113 II 323

E. 1c). Bei der Haftungsverteilung nach Art. 44 Abs. 1 OR kommt dem Gericht ein erhebliches Ermessen zu (BGE 130 III 182 E. 5.5.2). 1.3. Bei Körperverletzung kann das Gericht unter Würdigung der besonderen Umstände überdies der verletzten Person eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Anspruch auf eine entsprechende Genugtuung hat, wer durch einen widerrechtlichen Eingriff eine sogenannte immaterielle Unbill erlitten hat. Hierbei soll die finanzielle Entschädigung keinen wirtschaftlichen Schaden, sondern einen Eingriff in das seelische Wohlbefinden aufwiegen. Die immaterielle Unbill setzt eine gewisse Schwere des erlittenen seelischen respektive körperlichen Schmerzes voraus. Bei Körperverletzungen ist dies namentlich anzunehmen, wenn die Verletzung schwer ist, bleibende Folgen hat bzw. lang anhaltende Schmerzen auslöst. Nebst der immateriellen Unbill sowie den allgemeinen Haftungsvoraussetzungen, sind die besonderen Umstände zu berücksichtigen, wie namentlich ein allfälliges Mitverschulden der verletzten Person, das Verschulden der schädigenden Person sowie die Schwere der Verletzung der Persönlichkeit und das Ausmass der erfahrenen und empfundenen immateriellen Unbill im konkreten Fall (KESSLER, BSK OR, Art. 47 N 12 ff., m.w.H.). Ein Genugtuungsanspruch nach Art. 49 OR kommt bei Körperverletzungen sodann nur in Frage, wenn eine über

- 20 - den Anwendungsbereich von Art. 47 OR hinausgehende Persönlichkeitsverletzung vorliegt (KESSLER, BSK OR, Art. 47 N 1). 2. Parteistandpunkte 2.1. Der Privatkläger verlangt einerseits Schadenersatz für sein Fahrzeug in Höhe von Fr. 18'000.–, eine pauschale Umtriebsentschädigung von Fr. 100.–, Schadenersatz für die Kosten der Räumung der Unfallstelle durch die Feuerwehr in Höhe von Fr. 4'593.75, die dem Privatkläger zur Hälfte auferlegt worden seien, sowie eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'000.–, jeweils zuzüglich Zins von 5% seit dem 14. Mai 2024 (act. 40, act. 44 S. 2). Für den Wert des Unfallfahrzeuges und die Rechnung für die Räumungsarbeiten reicht er die erforderlichen Belege ein (act. 41/2 und act. 41/4). Zur Begründung der Genugtuung erklärt er, dass der Unfall bei ihm traumatische Folgen hinterlassen habe (act. 40 S. 4). 2.2. Der Beschuldigte bringt seinerseits zu den Zivilforderungen vor, dass gar keine von ihm begangene Verkehrsregelverletzung vorliege und dass für den Fall eines Schuldspruchs der Grossteil der Schuld beim Privatkläger liege, weswegen eine Haftungsquote festzulegen sei (Prot. S. 17). 3. Schadenersatz für das Fahrzeug des Privatklägers 3.1. Es ist klar, dass durch das widerrechtliche Verhalten des Beschuldigten dem Privatkläger ein Schaden an dessen Fahrzeug entstanden ist. Der unvorsichtige Spurwechsel ist sodann natürlich und adäquat kausal für ebendiesen Schaden und sein Verhalten ist dem Beschuldigten wie gezeigt auch vorwerfbar. Der Beschuldigte ist dem Privatkläger damit grundsätzlich nach Art. 41 OR schadenersatzpflichtig. 3.2. In Würdigung des zugrundeliegenden Sachverhalts liegt allerdings ein beträchtlicher Teil des Verschuldens beim Privatkläger, denn er fuhr auf einer Strasse, auf der lediglich eine Geschwindigkeit von 100 km/h erlaubt ist, deutlich schneller. Hinzu kommt, dass er dieses Fehlverhalten direktvorsätzlich beging, gab er doch an, bewusst zu schnell gefahren zu sein, da er zu spät in die Berufsschule unterwegs war (act. 4/1 F/A 42). Diese deutlich übersetzte Geschwindigkeit reduzierte

- 21 - den Bremsweg des Privatklägers und führte zu einem stärkeren Aufprall und entsprechend gravierenderen Folgen des Unfalls. Insbesondere aufgrund der vorsätzlichen und mutwilligen Fahrweise des Privatklägers wiegt sein Verschulden deutlich höher als jenes des Beschuldigten, der bei ansonsten korrekter Fahrweise lediglich einen Moment unachtsam war. Es rechtfertigt sich daher, in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 OR die

Schadenersatzpflicht des Beschuldigten zu ermässigen und Haf- tungsquoten zu bilden. Aufgrund der dargestellten Umstände erscheint eine Vertei- lung von einem Viertel zulasten des Beschuldigten sowie drei Vierteln zulasten des Privatklägers als angemessen. 3.3. Die geltend gemachten Umtriebskosten stellen keinen dem Privatkläger auf- grund des Unfalls entstandenen Schaden dar, weswegen dafür kein Ersatz zuzu- sprechen ist. 3.4. Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, dem Privatkläger Fr. 4'500.– Schadenersatz zuzüglich Zins von 5% seit dem 14. Mai 2024 zu bezahlen. Darüber hinaus ist dieses Schadenersatzbegehren abzuweisen. 4. Schadenersatz für die Kosten des Feuerwehreinsatzes Dem Beschuldigten und dem Privatkläger wurden je zur Hälfte die Kosten des Feuerwehreinsatzes zur Räumung des Unfallortes auferlegt. Dies geschah mit Verfügung vom 24. Juli 2024 (act. 41/4). Diese war mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, womit im Verwaltungsverfahren gegen die hälftige Auferlegung hätte vor- gegangen werden können. Dies wurde vom Privatkläger offenbar unterlassen. Diese Forderung kann nun nicht mehr im Zivilverfahren geltend gemacht werden, sondern es hätte eben der dafür vorgesehene Rechtsweg beschritten werden müs- sen. Die Schadenersatzforderung in Höhe von Fr. 4'593.75 ist daher abzuweisen. 5. Genugtuung Nach dem bereits zur Frage des Bestehens einer Körperverletzung Ausge- führten sind die rechtlichen Voraussetzungen einer Genugtuung nicht erfüllt. Der Privatkläger klagte bereits kurz nach dem Unfallereignis nicht mehr über Schmer- zen und legte auch nicht rechtsgenügend dar, dass er unter traumatischen Folgen

- 22 - leide. Der Unfall hat glücklicherweise für ihn sodann auch keine sonstigen bleiben- den Folgen. Eine immaterielle Unbill, die über eine Genugtuungszahlung wieder gut zu machen wäre, liegt damit nicht vor. Zudem trifft den Privatkläger am Unfall und an dessen Auswirkungen ein erhebliches Mitverschulden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.